

# 6.2) Strom-Preisbestandteile (Beispiel: Tarif Syltstrom Natur Basis 2015)

## Legende / Begriffserläuterungen (Seite 1 von 2)

**Arbeitspreis Netz-Nutzung:** Das Entgelt für die Nutzung des Netzes beinhaltet auch das Entgelt für die Erbringung der zwingend erforderlichen Systemdienstleistungen sowie für den Aufwand zur Deckung der mit dem Stromtransport verbundenen elektrischen Verluste. Die Berechnung der Netzentgelte erfolgt durch Festsetzung einer Erlösbergrenze für die betroffenen Netzbetreiber, welche die gesamten zulässigen Netzkosten und sonstigen Erlöse decken darf. Die Nachlässe für energieintensive Unternehmen bei den Netzgebühren könnten eine unerlaubte staatliche Beihilfe sein.

**Arbeitspreis / Strom:** Kosten für den Verbrauch einer Kilowattstunde (kWh) Strom

**Erneuerbare Energien-Umlage:** ist mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) im Jahr **2000** eingeführt worden. Sie gleicht den Unterschied zwischen dem Strompreis aus konventionellen und erneuerbaren Energiequellen aus. Ihre Höhe wird jährlich aus der Differenz zwischen Aufwendungen (Zahlungen an EEG-Einspeiser und zugehörige Aufwendungen) und Einnahmen (Verkauf des EEG-Stroms) ermittelt. Ggf. erwirtschaftete Zinsgewinne gehen an die vier Netzbetreiber.

**Grundpreis:** ist die verbrauchsunabhängige Komponente des Strompreises pro Jahr

**Grund und Messpreis:** Der Messstellenbetreiber bekommt für das Messgerät (Stromzähler Einbauen, Betreiben, Warten), Zählerablesung (Erfassen und Bereitstellen der Zählerwerte) und Abrechnung der Strommengen des Zählers eine **Gebühr**, den sogenannten **Messpreis**. Dieser Messpreis wird im Endeffekt an denjenigen weitergereicht der den Strom „verbraucht“ also zur Verfügung hat.

**Konzessionsabgabe:** ist als Entgelt für die Einräumung von Wegerechten in den Kommunen eingeführt worden. Diese Regelungen gehen auf das Energiewirtschaftsgesetz **1935** zurück, das zwischenzeitlich mehrfach novelliert, in diesem Regelungsbereich aber beibehalten wurde. Die Einnahmen sind für die Kommunen eine wesentliche Finanzquelle.

# 6.3) Strom-Preisbestandteile (Beispiel: Tarif Syltstrom Natur Basis 2015)

## Legende / Begriffserläuterungen (Seite 2 von 2)

**KWK-Umlage:** ist mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) im Jahr **2002** eingeführt worden. Das Gesetz dient der Förderung der Stromerzeugung aus Anlagen mit Kraft-Wärme-Kopplung.

**Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG (Energiewirtschaftsgesetz):** ist im Jahr **2013** zur Deckung von Schadensersatzkosten eingeführt worden, die durch verspäteten Anschluss von Offshore-Windparks an das Übertragungsnetz an Land oder durch langdauernde Netzunterbrechungen entstehen können.

**Stromsteuer:** wurde **1999** im Rahmen des „Gesetz zum Einstieg in die ökologische Steuerreform“ eingeführt („**Ökoststeuer**“). Die Stromsteuer ist eine **indirekte Verbrauchssteuer**, die a) beim Stromversorger anfällt, wenn Strom von einem Letztverbraucher aus dem Versorgungsnetz entnommen wird, und b) bei Eigenerzeugern, die Strom zum Selbstverbrauch entnehmen. Für verschiedene Zwecke (z.B. Bahnstrom, produzierendes Gewerbe) gibt es reduzierte Steuersätze. Unternehmen des produzierenden Gewerbes können zudem unter bestimmten Voraussetzungen einen großen Teil der zu zahlenden Stromsteuer erlassen bzw. der gezahlten Stromsteuer erstattet bekommen („Spitzenausgleich“).

**Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV (Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten):** wurde im Jahr **2014** eingeführt. Die von den Übertragungsnetzbetreibern „abLa-Umlage“ genannt Umlage dient zur Deckung von Kosten abschaltbarer Lasten zur Aufrechterhaltung der Netz- und Systemsicherheit .

**Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV (Stromnetzentgeltverordnung):** ist im Jahr **2012** zum Ausgleich für Netzentgeltbefreiungen stromintensiver Unternehmen eingeführt worden. Die Berechnung der Netzentgelte erfolgt durch Festsetzung einer Erlösbergrenze für die betroffenen Netzbetreiber, welche die gesamten zulässigen Netzkosten und sonstigen Erlöse decken darf.